

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Feststellung nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. LANXESS Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 23 – 27, 68219 Mannheim, hat mit Schreiben vom 10.04.2017 dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Errichtung und den Betrieb einer Produktionshalle (SP-Produkte) mit außenliegenden Anlagen gemäß § 23a BImSchG angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf.

Karlsruhe, den 06.06.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1